

Rückwirkende Kraft von Bauvorschriften

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Vermessung, Kulturtechnik und Photogrammetrie = Revue technique suisse des mensurations, du génie rural et de la photogrammétrie**

Band (Jahr): **61 (1963)**

Heft 1

PDF erstellt am: **06.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-218436>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

prossimità di future autostrade e specialmente nelle prossimità degli imbocchi ed accessi a queste abbiano sollecitamente la loro pianificazione. O deve proprio fare scuola ed anche essere superato il poco edificante esempio di Hergiswil?

Rückwirkende Kraft von Bauvorschriften

VLP. Der Erlaß einer neuen Bauordnung, eines Bebauungs- oder Zonenplanes beansprucht gewöhnlich viel Zeit. Wirtschaftlich läßt es sich nicht verantworten, in dieser Zeitspanne ein generelles Bauverbot zu verhängen. Immer wieder kommt es aber vor, daß ein Bauherr noch vor der Genehmigung des Entwurfes des Bebauungsplanes ausgerechnet auf einer Parzelle, welche später für den Straßenbau benötigt wird, ein Wohnhaus erstellen will. Hat der Gesuchsteller Anspruch darauf, die Baubewilligung zu erhalten, auch wenn die Gemeinde weiß, daß sie dann in wenigen Jahren das neue Haus mit teurem Geld erwerben und abbrechen muß? Ähnlich kann sich die Frage stellen, wenn ein geltender Bebauungs oder Zonenplan veraltet und von der Gemeinde noch nicht den neuen Anforderungen angepaßt worden ist. Die Gemeinde weiß zum Beispiel, daß der Kanton voraussichtlich über ein bestimmtes Grundstück eine neue Kantonsstraße führen wird; das Planungsgenehmigungsverfahren dafür ist aber noch nicht durchgeführt worden. Gelegentlich kommt es auch vor, daß ein Grundeigentümer mit den Dispositionen des Zonenplanentwurfes nicht einverstanden ist. Der Entwurf des Zonenplanes sieht für sein Grundstück nur eine zweigeschossige Bauweise vor, während er ein fünfstöckiges Haus bauen wollen. Kann nun der Grundeigentümer noch rasch vor der Genehmigung des Zonenplanes ein Baugesuch für ein fünfstöckiges Gebäude einreichen und verlangen, daß dieses genehmigt wird, wenn es dem zur Zeit noch geltenden Recht entspricht? Es versteht sich von selbst, daß der Entscheid über diese Fragen sowohl für die öffentliche Hand als auch für die Bauherren wichtig ist. Es ist daher sehr zu begrüßen, daß das Bundesgericht kürzlich die Rechtslage in einem grundsätzlichen Entscheid (BGE 87, I, 507) klarstellte.

Das Bundesgericht erklärte, die schweizerische Verwaltungspraxis gehe dahin, ein Baugesuch nach den Normen zu beurteilen, die zur Zeit der endgültigen Entscheidung in Kraft stehen, sofern das kantonale Recht nicht eine andere Regelung enthält. «Die meisten kantonalen Baugesetze ermächtigen deshalb die Baubewilligungsbehörden, im Falle einer unmittelbar bevorstehenden Änderung der Rechtsgrundlagen die Behandlung eines Baugesuches zurückzustellen, bis der neue Plan oder das revidierte Baurecht in Kraft steht. Ungeachtet dessen, ob solche Verfahrensvorschriften bestehen oder nicht, ist es . . . nicht verfassungswidrig, ein unter der Herrschaft des alten Rechts eingereichtes Baugesuch nach dem inzwischen in Kraft getretenen neuen Baurecht zu beurteilen.» Das Bundesgericht führt dann weiter aus, der Grundeigentümer habe stets damit zu rechnen, daß das Baurecht in dem vom Gesetz dafür vorgesehe-

nen Verfahren geändert werde. Er habe grundsätzlich kein wohlerworbenes Recht darauf, daß das bestehende Recht für sein Grundstück in Geltung bleibe. «Die Einreichung eines Baugesuches ändert daran nichts . . . Daß ein Plan (samt zugehörigen Bauvorschriften) geschaffen oder geändert werden sollte, zeigt sich . . . häufig erst bei der Einreichung eines Baugesuches. Eine Anzahl kantonaler Baugesetze trägt dem Rechnung, indem sie Fristen für die Schaffung oder Änderung eines Planes ansetzen oder sonstige Anweisungen für diesen Fall geben. . . . Daß ein bestimmtes Bauvorhaben dergestalt zum Ausgangspunkt neuen Baurechts wird, weckt keine Bedenken, falls die Behandlung des Baugesuches dadurch keine untragbare Verzögerung erleidet (was die erwähnten Fristen sicherzustellen suchen) und falls das neue Baurecht, dem Gebote der Rechtsgleichheit folgend, sich auch in der ihm eigenen Berücksichtigung der einzelnen Tatbestände ganz von allgemein planerischen Gesichtspunkten leiten läßt . . . , es also nicht in einseitiger Weise darauf ausgeht, die Rechtsstellung des betreffenden Baugesuchstellers zu verbessern oder zu erschweren.»

Buchbesprechungen

Elektronisches Rechnen im Straßenbau und Brückenbau. Herausgegeben von der Forschungsstelle für das Straßenwesen e. V., Köln, Arbeitsausschuß: Elektronisches Rechnen. 1962. 168 Seiten mit 43 Abbildungen. DM 16.—. Bauverlag GmbH, Wiesbaden.

Es gibt wohl wenige technische Gebiete, in denen eine derartige Menge von eintönigen Routinearbeiten bewältigt werden muß, wie das im Straßenbau der Fall ist. Wie viele Längen- und Querprofile waren nach den herkömmlichen Verfahren aufzunehmen und wie viele Varianten mußten studiert werden, bis die günstigste Lösung gefunden war! So kann es nicht verwundern, wenn bei den bisherigen Methoden nicht selten die letzten Verfeinerungen in der Linienführung nicht mehr studiert wurden, indem man sich mit einer Lösung begnügte, die vernünftigsten Ansprüchen genügte, von der man aber wußte, daß sie nicht die bestmögliche war.

Die elektronische Datenverarbeitung, in Verbindung mit den Methoden der Photogrammetrie, hat nun dazu geführt, daß die alten Routinearbeiten fast ganz entfallen. Die neuen Methoden geben die gleiche Genauigkeit wie die älteren Verfahren; ihre Anwendung erfordert aber nur einen Bruchteil der früheren Arbeitszeit und ermöglicht das Studium aller möglichen Varianten bis zur letzten.

Das vorliegende Heft enthält die bei der Vortragsveranstaltung der Arbeitsgruppe «Elektronisches Rechnen» der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen am 14. November 1961 in Essen gehaltenen Vorträge, die durch einige Beiträge ergänzt werden. Es würde den Rahmen einer Besprechung sprengen, wollte ich auf die verschiedenen Aufsätze näher eintreten. So begnüge ich mich mit der Angabe der Verfasser und Titel und gebe nur bei *den* Artikeln eine ganz kurze Würdigung, die mir besonders aufgefallen sind. Der Leser möge verzeihen, wenn ich die Auswahl vielleicht nicht überall nach seinem Geschmack treffe.

Der einführende Aufsatz über die Verwendung von Rechenautomaten im Straßenbau aus der Feder von Ministerialrat Dipl.-Ing. *K. Eglau*